



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.007/68-I/7/90

Wien, am 7. März 1990

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Betrifft GESETZENTWURF Zl.	27. Ge' 989
Datum:	8. MRZ. 1990
Vernein 12.3.90 9.0	

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

✓ Abweichen

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 10. März 1989, Zl. 601.861/1-V/1/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Abrechnung:
[Signature]

Für den Bundesminister
i.V. Dearing



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.007/50-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien. am 12. Juli 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen, die
Verwaltungsverfahrensgesetze, das
Verwaltungsgerichtshofgesetz und das
Verfassungsgerichtshofgesetz
geändert werden;**
Stellungnahme

**An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst**

1010 Wien

zu GZ. 601.861/1-V/1/89 vom 10. März 1989

Das Bundesministerium für Inneres ersucht unter Hinweis auf das mit MR Dr. BERCHTOLD geführte Gespräch die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, Stellung wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Personelle Auswirkungen:

Das Bundesministerium für Inneres war in den letzten Jahren an der Umsetzung der Vorstellung, die österreichische Verwaltungsstrafrechtspflege gemäß den Anforderungen der

Europäischen Menschenrechtskonvention auszugestalten, beteiligt und hat schon anlässlich der Gesetzwerdung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 die Entscheidung mitgetragen, die Zurückziehung des von Österreich seinerzeit abgegebenen Vorbehaltes zu Art. 5 EMRK durch Einführung der Verwaltungssenate zu ermöglichen. Da es nun darum geht, die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der auf Verfassungsebene getroffenen Grundsatzentscheidung zu schaffen, legt das Bundesministerium für Inneres, insbesondere im Hinblick auf den derzeit und in absehbarer Zeit vorgegebenen personellen und budgetären Rahmen, Wert auf die Feststellung, daß bei Umsetzung dieses Vorhabens die Aufrechterhaltung der für die Sicherheitsexekutive unerlässlichen Präsenz in der Öffentlichkeit jedenfalls nur mit Bereitstellung zusätzlichen Personals möglich sein wird.

Wie im Vorblatt zum Entwurf zu Recht ausgeführt wird, ist mit einem Aufwand der Behördenvertreter und der Exekutivorgane (als Zeugen) vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu rechnen. Die dort anwesenden Organwalter, insbesondere aber die Angehörigen der Exekutivkörper werden während dieser Zeit im Dienste der Behörde nicht zur Verfügung stehen. Die Brisanz dieses Problems möge an folgendem Beispiel dargestellt sein:

Das Generalinspektorat der Wiener Sicherheitswache hat im September 1987 eine Zählung der im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren als Zeugen zu vernehmenden Sicherheitswachebeamten veranlaßt. Hierbei hat sich ergeben, daß in diesem Monat nicht weniger als 820 derartige Vernehmungen bei Dienststellen der Bundespolizeidirektion Wien durchzuführen waren. Geht man nun davon aus, daß solche Amtshandlungen derzeit überwiegend während des Berufungsverfahrens anfallen und daß sich nach Einrichtung der Verwaltungssenate daran nichts ändern wird - wegen der später noch näher auszuführenden Nutzlosigkeit solcher Vernehmungen in

erster Instanz wird die Anzahl sogar tendenziell noch steigen -, so bedeutet dies, legt man dem Monat 20 Arbeitstage zugrunde, daß täglich etwa 40 Sicherheitswachebeamte als Zeugen zu vernehmen und daher wohl mindestens drei Stunden vom Dienst abwesend sein werden. Diese Anzahl entspricht dem Personalstand von vier durchschnittlich großen Wachzimmern. Bedenkt man nun, daß die örtlichen Gegebenheiten bei der Bundespolizeidirektion Wien insoweit noch besonders günstig sind, als sich der Senat am Dienstort des Beamten befindet, und daß im ländlichen, von der Bundesgendarmerie betreuten Bereich erhebliche Anfahrtswege ergeben, so ist zu ermessen, welch große personelle Belastung allein durch die Verpflichtung zur unmittelbaren Mitwirkung dieser Beamten als Zeugen an den Verhandlungen der Verwaltungssenate entstehen muß.

Hinzu kommt noch, daß sich eine weitere personelle Inanspruchnahme der Behörde erster Instanz daraus ergibt, daß sie das angefochtene Erkenntnis in der Regel (mündliche Verhandlung) vor der Verwaltungsstrafbehörde zu vertreten hat, wozu sie wohl eines eigenen Organes bedarf. Dies wird an die Bundespolizeidirektionen jedenfalls Anforderungen an zusätzlichem Personal, wenn auch nicht in großer Zahl, so doch besonderer Qualifikation, stellen.

Auf einen konkreten Fall übertragen kann es dazu kommen, daß eine Behörde in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

- den Behördenvertreter,
- den Amtsarzt sowie
- je nach Fall ein bis zwei Sicherheitswachebeamte

für eine Verhandlung vor dem Verwaltungssenat abzustellen hat.

Angesichts dieser Situation muß das Bundesministerium für Inneres darauf dringen, daß das Bewußtsein über den durch die Novelle verursachten Verwaltungsmehraufwand an die Seite der Vorstellung von der Herbeiführung einer "Europa-reife" der österreichischen Verwaltungsstrafrechtspflege tritt und daß die hiefür erforderlichen Konsequenzen auf dem Personalsektor gezogen werden. Das Ressort wird bestrebt sein, während der Beratungen des Nationalrates, wenn sich also absehen läßt, welches Ausmaß an Unmittelbarkeit nun schlußendlich in dieses Verfahren Eingang findet, entsprechende Auskünfte über die personellen Auswirkungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird darauf zu dringen sein, daß die Länder bei der Einrichtung der Verwaltungssenate und der Organisation ihrer Geschäftsführung ein möglichst flexibles und "kundenorientiertes" Vorgehen dieser Behörde als vorrangige Zielvorstellung ansehen, sodaß zumindest im Bereich der Landeshauptstädte, in denen Bundespolizeidirektionen errichtet sind, die zeitliche Inanspruchnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf das Unerlässliche beschränkt werden kann.

2. Instanzenmäßige Eingliederung:

In Kenntnis der Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz zu diesem Punkte tritt auch das Bundesministerium für Inneres der im Versendungsrundschreiben getroffenen Feststellung bei, daß der Zugang zu den Verwaltungssenaten möglichst rasch und unmittelbar ermöglicht werden sollte, weshalb der administrative Instanzenzug im Sinne des Art. 129a B-VG 1929 auf die erste Instanz beschränkt bleiben sollte.

Die für diese Ansicht maßgeblichen Gründe liegen zunächst in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemäß Art. 6 Abs. 1 pact.cit. besteht der Anspruch auf Entscheidung durch ein Tribunal "innerhalb einer angemessenen Frist",

gemäß Art. 6 Abs. 3 pact.cit. hat jeder Angeklagte (Beschuldigte) in einem Strafverfahren bestimmte garantierter Mindestrechte, wobei die Konvention erkennbar davon ausgeht, daß auch diese ihm in einer hiefür angemessenen Frist gewährt werden. Daraus folgt, daß es zumindest zweifelhaft wäre, ob den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 EMRK Rechnung getragen ist, wenn das Tribunal erst in dritter Instanz, also erst nach Entscheidung zweier Administrativinstanzen einschreitet. Vollends konventionswidrig wäre es jedoch, das im Art. 6 Abs. 3 lit. d pact.cit. dem Beschuldigten eingeräumte Recht erst etwa zwei Jahre nach Tatbegehung zuzuerkennen und die mangelnde Erinnerungsfähigkeit des Zeugen in Handhabung des § 5 Abs. 1 VStG 1950 zu Lasten des Beschuldigten gehen zu lassen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß eines der zentralen Anliegen der vorliegenden Novelle im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens die "Entkumulierung" ist und daß eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des vorgeschlagenen Systems darin liegt, daß nicht nach der Verhängung einer "Gesamtstrafe" durch eine Behörde erster Instanz verschiedene Behörden zweiter Instanz in ein und derselben Sache einzuschreiten haben. Eine Regelung, die etwa auf ein Erkenntnis einer Bundespolizeidirektion, mit dem über einen Beschuldigten wegen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, § 64 Abs. 1 KFG 1967 und Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950 eine Geldstrafe von S 12.000,-- verhängt wurde, drei Berufungsbehörden, nämlich die Landesregierung, den Landeshauptmann und die Sicherheitsdirektion einschreiten läßt, macht die Bestrebungen, den Geltungsbereich des Kumulationsprinzips wesentlich zu beschränken, beinahe zunichte. Unter solchen Voraussetzungen müßte die Novelle daher auf die rechtspolitisch erwünschte "Entkumulierung" verzichten.

Damit ist allerdings die Liste der Einwände gegen eine "Aufstülpung" der Verwaltungssenate auf den bestehenden

Instanzenzug noch nicht erschöpft. Wenn auch - wie später darzustellen sein wird - durch die Einführung der Verwaltungssenate tendenziell eine Rückverlagerung der Beweisaufnahmen in das unmittelbare Verfahren, also in die Verhandlung erfolgen wird, so ist doch nicht zu übersehen, daß durch jede zusätzliche Instanz auch zusätzliche Zeugeneinvernahmen, insbesondere der Organe der Sicherheitsexekutive, erforderlich werden; es muß somit zu weiterer personeller Belastung kommen. Das Bundesministerium für Inneres tritt in diesem Punkte außerdem den vom Justizressort getroffenen Feststellungen bei, daß eine Großzahl jener Beschuldigten, die ihr Ziel bei der zweiten Administrativinstanz nicht erreicht haben, den Verwaltungssenat anrufen werden. Die von den Ländern in diesem Punkte angestellten Überlegungen können nur dann zum Tragen kommen, wenn Berufungen an die zweite Administrativinstanz in der Regel dazu führen, daß dem Antrag des Beschuldigten stattgegeben wird ("Einstellungskompetenz"). Davon kann jedoch, wie ein Blick in die Praxis bei der Bundespolizeidirektion Wien lehrt, nicht die Rede sein. Zieht man die bei dieser Behörde eingegangenen Berufungsentscheidungen - abgesehen von jenen, die aufgrund von Einsprüchen gemäß § 49 Abs. 2 VStG 1950 ergehen - in Betracht, so ergibt sich ein Satz von etwas unter 50 % an Fällen, in denen entweder die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, oder die Berufung als unzulässig zurückgewiesen wurde. In etwa einem Viertel der Verfahren führte die Berufung zur Einstellung, in etwa 15 % der Fälle zur Herabsetzung der Strafe. Angesichts dieser Zahlen ist wohl davon auszugehen, daß durch eine zweite Administrativinstanz bestenfalls ein Drittel des Anfalles bei den Senaten beseitigt wird, wogegen in zwei Dritteln der Fälle ein Verfahren vor dem Senat geführt werden muß und zusätzlich eines vor der zweiten Administrativinstanz; letzteres könnte eingespart werden. Auf der Grundlage dieser Zahlen wäre es nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres ein Trugschluß zu glauben, die Beibehaltung des bisherigen Instanzenzuges

könnte den durch die Verwaltungssenate zu erwartenden zusätzlichen Aufwand minimieren. In Wahrheit würde eine solche Regelung dazu führen, daß die bisher bestehenden, mit Berufungsangelegenheiten befaßten Organisationseinheiten beibehalten werden müßten und der für die Senate erforderliche Aufwand nicht nennenswert unter jenem läge, der erforderlich wäre, wenn eine zweite Administrativinstanz überhaupt nicht bestünde. Im Bereich des Innenressorts würde sich bei Wegfall der Administrativinstanz ein Einsparungspotential - insgesamt etwa 10 Beamte bei den Sicherheitsdirektionen - bieten, das bei Einschreiten der Verwaltungssenate in "III. Instanz" verloren ginge.

Dieser Zug zum Verwaltungssenat wird weitere Verstärkung erhalten, sobald sich in der Advokatur das Wissen über die kaum mehr vorhandene Erinnerung der als Zeugen zu vernehmenden Sicherheitswachebeamten einigermaßen gefestigt hat. Selbst wenn die Behörden I. Instanz dem dadurch entgegenzuwirken trachten, daß sie die Beamten relativ bald nach der Tatbegehung einvernehmen, und damit das zur Verfügung stehende Erinnerungspotential ausnützen, wird der "Meldungsleger" ein halbes oder ganzes Jahr später in der Situation einer unmittelbaren Befragung kaum mehr in der Lage sein, aus eigener Erinnerung den seinerzeit von ihm wahrgenommenen Sachverhalt wiederzugeben. Er steht daher vor der Alternative, dies entweder vor dem Senat einzubekennen oder vor der Befragung den Inhalt der seinerzeit erstatteten Anzeige oder einer bereits erfolgten Aussage "einzustudieren" und bei der Vernehmung als seine Erinnerung zu bezeichnen; letzteres läge inhaltlich bedenklich nahe einer falschen Zeugenaussage. Das Bundesministerium für Inneres verkennt nicht, daß dies ein Spannungsfeld jedes länger dauernden Verfahrens ist, meint aber doch, eine zusätzliche Administrativinstanz würde das Problem verschärfen.

Schließlich entsteht durch die "Aufstülpung" der Verwaltungssenate zusätzlicher Druck auf alle mit der Strafverfolgung befaßten Behörden, wollen sie einen Abschluß des Verfahrens vor Ablauf der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 3 VStG 1950 erreichen. Das Bundesministerium für Inneres würde in einem solchen Falle daher darauf dringen, die Verwaltungssenate insoweit den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes gleichzustellen: die Zeit eines Verfahrens vor ihnen sollte nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werden.

3. Anwaltszwang:

Das Bundesministerium für Inneres hält aus seiner Sicht die Frage, ob vor den Verwaltungssenaten Anwaltszwang herrschen soll oder nicht, nur insofern für gewichtig, als den Behörden durch das dann an Bedeutungen gewinnende Institut der Verfahrenshilfe zusätzliche administrative Belastung erwächst. Hiezu wird im Zusammenhang mit § 51 Abs. 5 VStG 1950 in der Fassung des Entwurfes noch einiges zu sagen sein. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß der Anwaltszwang, der inhaltlich eine Beschränkung des Zuganges zum Verwaltungssenat darstellt, jedenfalls dann nicht als wünschenswert angesehen werden kann, wenn der administrative Instanzenzug lediglich eine Behörde umfaßt. Letztlich stellt sich auch die Frage, ob es überhaupt angebracht ist, in einem Verfahren, das gemäß § 13a AVG 1950 eine Manuduktionspflicht der Behörde für Personen vorsieht, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter agieren, Anwaltszwang vorzusehen und damit diese Verpflichtung der Behörde völlig zu beseitigen. Insgesamt scheint es daher eher im Wesen des zu regelnden Verfahrens gelegen zu sein, auf ein derartiges Hemmnis zu verzichten.

4. Offences of a minor character:

Das Bundesministerium für Inneres pflichtet den hiezu im Versendungsroundschreiben unter Punkt 3 angestellten Überlegungen bei. Der Möglichkeit einer "Ausschaltung" des Verwaltungsgerichtshofes, indem eine an der Grenze liegende Strafe verhängt wird, erscheint durch die nunmehr getroffene Lösung einer - nicht verpflichtend statuierten - Ablehnung durch das Höchstgericht vorgebeugt.

5. Widmung von Geldstrafen im Falle der "Entkumulierung":

Das Bundesministerium für Inneres hält seine in der Äußerung vom 13. Jänner 1989 getroffene Feststellung aufrecht, wonach als einziger objektiver Raster für eine nachträgliche Aufteilung einer Gesamtgeldstrafe ausschließlich das Verhältnis der in Betracht kommenden Höchststrafen herangezogen werden könne. Allerdings haben mittlerweile angestellte Überlegungen die Schwierigkeit der Handhabung im Einzelfall einer solchen Regelung in den Vordergrund treten lassen, sodaß der Vorschlag, alle Geldstrafen ohne weitere Aufteilung Zwecken des Umweltschutzes oder der Verkehrssicherheit zufließen zu lassen, auch als eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung besonders zu begrüßen ist.

II. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

1. Zu den Z. 1 und 2 (§ 13 Abs. 1 und 3):

Das Bundesministerium für Inneres begrüßt den Versuch, angesichts der stürmisch sich entwickelnden Bürotechnik die erkennbar am Nachkriegsstandard ausgerichteten Verwaltungsverfahrensgesetze auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Die im Zusammenhang mit der "Computerstrafverfügung" aufgetretenen Schwierigkeiten geben ein deutliches Zeugnis für die Notwendigkeit einer Problemlösung in diesem Bereich. Allerdings stellt sich die Frage, ob dies im Zusammenhang mit der unter relativem Termindruck stehenden Anpassung dieser Gesetze an die Verwaltungssenate geschehen soll, da hiefür eine umfänglichere Diskussion erforderlich erscheint. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen beiden Absätzen des § 13 AVG 1950 werden jedenfalls mindestens ebenso viele Probleme aufgeworfen als gelöst. Im folgenden seien zwei davon dargestellt:

- Grundsätzlich ist der Bildung zweier Kategorien - der schriftlichen und der mündlichen Anbringen - zu begrüßen, doch wird die Frage nicht gelöst, ob es bei schriftlichen Anbringen lediglich darauf ankommen soll, daß die Behörde eine Empfangsmöglichkeit hat, oder ob ihr auch eine Speichermöglichkeit zur Verfügung steht, ja ob das schriftlich empfangene Anbringen überhaupt speicherbar sein muß. Außerdem stellt sich etwa im Zusammenhang mit der in den Erläuterungen angesprochenen "on-line-Kommunikation" die Frage, ob es genügt, sich davon zu überzeugen, daß die empfangende Behörde "lesefähig" ist oder ob der Absender sich auch über die Lesebereitschaft Kenntnis verschaffen muß.

Ähnliches gilt für das mündliche Anbringen, bei dem sich die Frage der Annahmebereitschaft des "horchenden" Behördenorganes stellt. Außerdem erscheint es erforderlich, auch weiterhin zwischen mündlich/telefonischen und mündlich/persönlichen Anbringen zu unterscheiden, da sonst die mehrfach eröffnete Möglichkeit, bestimmte fristgebundene Handlungen "auch mündlich" vorzunehmen, nicht mehr handhabbar sind.

- Der Entwurf selbst unterscheidet zwischen dem Begriff der "Unterschrift" und jenem der "eigenhändigen Unterschrift"; hinzu kommt noch die im § 18 Abs. 4 AVG 1950 genannte "leserliche Beifügung des Namens". Bisher gingen Praxis und Judikatur davon aus, daß eine Unterschrift nur vorliege, wenn das Schriftstück einen eigenhändigen Schriftzug aufwies. Dies war sachverhaltskonform, solange schriftliche Eingaben an die Briefform gebunden waren. Nunmehr da auch telegraphische oder fernschriftliche Anbringen als Schriften gelten sollen, kann dies wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden: es wäre sonst jede schriftliche Eingabe - ausgenommen der Brief - mit einem Formgebrechen behaftet. Das erweiterte Verständnis des "schriftlichen Anbringens" setzt somit eine Anpassung des Begriffes der "Unterschrift" in der Richtung voraus, daß es sich "bloß" um den einem Text mit der Absicht, Zurechenbarkeit herzustellen, beigefügten Namen des Einschreiters handelt.

Das Bundesministerium für Inneres ist daher der Ansicht, es sollte zwar die Intention, die den Vorschlägen des Entwurfs zugrunde liegt, aufgegriffen, jedoch eine umfassende Regelung getroffen werden, die sowohl die Begriffe "schriftliches Anbringen", "mündliches Anbringen" und "Unterschrift" definiert als auch der Behörde beim Fehlerkalkül des § 13 Abs. 3 AVG 1950 eine weitgehend flexible Vorgangsweise ermöglicht, ob dies allerdings schon im jetzigen Stadium wünschenswert ist, erscheint zweifelhaft. Dennoch wäre folgende Regelung denkbar:

"§ 13 (1) Sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anbringen schriftlich und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich ist, mündlich an die Behörde herangetragen werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

(2) Ein schriftliches Anbringen liegt vor, wenn die Behörde mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln in der Lage ist, es nach Belieben zu lesen. Es bedarf der Beifügung des Namens des Einschreiters in gedruckter oder geschriebener Form (Unterschrift).

(3) Ein mündliches Anbringen liegt vor, wenn es im Gespräch mit einem annahmebereiten Behördenorgan geäußert wurde.

§ 13a (1) Formgebrechen schriftlicher Anbringen, insbesondere das Fehlen einer Unterschrift, berechtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behebung von Formgebrechen schriftlicher Anbringen hat die Behörde von Amts wegen zu veranlassen, indem sie dem Einschreiter hiefür eine Frist setzt. Behebt er das Formgebrechen rechtzeitig, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, andernfalls ist es als mangelhaft zurückzuweisen.

(2) Auf dieselbe Weise kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, ein mündliches Anbringen schriftlich zu bestätigen; dies gilt auch für schriftliche Anbringen, die nicht die eigenhändig beigelegte Unterschrift in Urschrift tragen. Wird das Anbringen nicht rechtzeitig bestätigt, so ist es gegenstandslos.

(3) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

§ 13b = bisheriger § 13a"

Die Einbeziehung der durch die Bürokommunikation eröffneten Möglichkeiten sollte Anlaß dafür sein, den gesamten 3. Abschnitt des AVG 1950 neu zu regeln, wobei auf die einschlägigen Überlegungen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 Bedacht genommen werden kann.

2. Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 2):

Gegen den nunmehr vorgeschlagenen Text sind Bedenken insofern anzubringen, als die Rechtmäßigkeit der Genehmigung und damit die rechtliche Existenz der Erledigung nicht davon abhängen soll, daß der - nach der internen Geschäftsordnung (?) - Befugte seine Unterschrift beifügt. Es sollte daher davon Abstand genommen werden, jenen Organwälter, der die Genehmigung vornimmt, irgendwie näher zu bezeichnen. Diese Bestimmung könnte daher wie folgt gefaßt werden:

"Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch eigenhändige Beifügung der Unterschrift. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Genehmigende auf andere Weise festgestellt werden kann."

Im Hinblick auf die vorgenommene Änderung des Inhaltes des Begriffes "Unterschrift" erscheint auch eine Anpassung des § 18 Abs. 4 AVG 1950 erforderlich. Außerdem sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, den Begriff der schriftlichen Ausfertigung an jenen des schriftlichen Anbringens anzugleichen, sodaß er telegraphische, fernschriftliche, vervielfältigte und mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen mitumfaßt. Unter Berücksichtigung dieser Zielvorstellungen könnten die bisher in den Absätzen 3 bis 5 des § 18 enthaltenen Bestimmungen wie folgt gefaßt werden:

"(3) Eine schriftliche Ausfertigung liegt vor, wenn der Adressat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage ist, sie nach Belieben zu lesen. Als Schriftstück ist eine Ausfertigung auszufolgen oder zuzustellen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(4) Schriftliche Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde und das Datum der Genehmigung enthalten sowie vom Genehmigenden eigenhändig unterschrieben oder von der Kanzlei beglaubigt sein. In telegraphischen, fernschriftlichen oder vervielfältigten Ausfertigungen genügt jedoch die vervielfältigte eigenhändige oder die gedruckte Unterschrift des Genehmigenden. Eigenhändig gesetzten Unterschriften ist der Name des Genehmigenden in leserlicher Form beizufügen. Schriftliche Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung durch die Kanzlei.

(5) Die Kanzlei beglaubigt, daß die schriftliche Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und daß diese die schriftliche Genehmigung enthält. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(6) Für Bescheide gelten die Vorschriften des III. Teiles, für Ladungsbescheide überdies die Bestimmungen des § 19."

3. Zu Z. 5 (§§ 67a ff):

a) Parteienstellung der Behörde:

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, daß - ähnlich der im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens getroffenen Regelung - jener Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, vor dem Verwaltungssenat Parteienstellung zukommt. Gleiches muß wohl auch für die "belangte Behörde" im Falle der Anfechtung einer "faktischen Amtshandlung" gelten. Dementsprechend wird vorgeschlagen - analog zu § 51b VStG 1950 in der Fassung des Entwurfes - einen neuen § 67c AVG 1950 einzufügen, der mit der Überschrift "Parteien" lauten könnte wie folgt:

"(1) Neben den an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses Beteiligten und der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei, wer nach den Verwaltungsvorschriften ein Recht zur Berufung hat.

(2) Die Parteien im Verfahren über Beschwerden gemäß § 67b sind der Beschwerdeführer und die Behörde, der die Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist."

b) Beschwerdefrist (§ 67b Abs. 1):

Anders als dies bisher bei Beschwerden über faktische Amtshandlungen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes der Fall war, soll nach den Vorstellungen des Entwurfes die Frist für die Anrufung des Verwaltungssenates lediglich zwei Wochen betragen. Das Bundesministerium für Inneres ist an einer Abänderung dieser Regelung nicht besonders interessiert, gibt aber zu bedenken, daß diese Verkürzung auf ein Drittel der bisher geltenden Frist insbesondere dann, wenn vor dem Verwaltungssenat - generell oder speziell in solchen Fällen - Anwaltszwang herrschen sollte, als Härte empfunden werden wird.

III. Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes:

1. Zu den Z. 1, 2 und 6 (§§ 22, 22a und 30a):

Die nunmehr vorliegende Regelung der "Entkumulierung" entspricht weitgehend jenen Vorstellungen, die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Jänner 1989, GZ. 112.007/46-I/7/89, zum Ausdruck gebracht wurden; gleiches gilt auch für die Fassung der Erläuterungen. Allerdings wurden in einigen Punkten Änderungen vorgenommen, die nicht durchwegs gegückt erscheinen. Außerdem

hat sich in einem Punkte die Notwendigkeit einer Präzisierung ergeben. Im einzelnen handelt es sich hiebei um Folgendes:

- a) In der Fassung des mit Datum vom 2. August 1988 versendeten Entwurfes enthielt § 22a Abs. 1 als zweiten Satz jene Regelung, die nunmehr - wortgleich - im § 22a Abs. 6 getroffen wurde. Diese Trennung scheint nicht sachverhaltsgerecht zu sein. Wie in den Erläuterungen (Seite 45 letzter Absatz) zu Recht ausgeführt wird, hat sich die Behörde unter Anwendung der allgemeinen Strafbemessungsvorschriften zunächst - hinsichtlich der einzelnen Übertretungen - klar darüber zu werden, ob sie nur Geldstrafen, nur Freiheitsstrafen oder sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen zu verhängen habe. Darüber hinaus gibt es jedoch einen Restbereich, nämlich jenen, in dem Geld- und Freiheitsstrafe nebeneinander angedroht sind sowie jenen, in dem Strafen anderer Art möglich sind. Bei dieser allgemeinen ersten Sichtung hat die Behörde somit hinsichtlich jeder einzelnen Verwaltungsübertretung zunächst isoliert festzustellen, welche Strafe sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Strafarten für angemessen erachtet. Da sich die hiefür maßgebliche Anordnung im §§ 22a Abs. 1 befindet, sollte in dieser Norm auch die Bestimmung enthalten sein, wie vorzugehen ist, wenn Geld- und Freiheitsstrafe nebeneinander verhängt werden können oder wenn Strafen anderer Art vorgesehen sind. Es sollte daher § 22a Abs. 6 wieder als zweiter Satz des § 22a Abs. 1 eingefügt werden.
- b) Im § 22a Abs. 5 wurde vorgesehen, daß die außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG 1950 "anzuwenden" sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen überhaupt noch ein beträchtliches Überwiegen der Milde-

rungsgründe möglich ist - immerhin wird ja nach Inkrafttreten der "Entkumulierung", anders als bisher, die Deliktskonkurrenz als Erschwerungsgrund zu werten sein - doch sollte der Verweis auf die immerhin denkbare Möglichkeit des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung der außerordentlichen Milderung expliziter und ohne Zitierung des § 20 erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen als zweiten Satz des § 22a Abs. 5 folgende Formulierung zu wählen:

"Die Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafe bleibt jedoch unberührt."

- c) Die Voraussetzungen, unter denen eine Behörde eine Zusatzstrafe zu verhängen habe, sind im § 22a Abs. 1 in der Fassung vom 2. August 1988 mit den Worten "für die er auch nach der Zeit der Begehung schon in den früheren Verfahren von derselben Behörde gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 hätte bestraft werden können" umschrieben worden. Im nunmehr vorliegenden Text fehlt das Wort "auch", das jedoch nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres benötigt wird. Damit wird nämlich klargestellt, daß es nicht bloß auf das Vorliegen dieses zeitlichen Elementes ankommt, sondern daß darüber hinaus auch die übrigen Bedingungen für die Anwendbarkeit des § 22a Abs. 2 bis 4 vorliegen müssen. Eine Zusatzstrafe wird etwa trotz Vorliegens der zeitlichen Voraussetzung dann nicht verhängt werden können, wenn bei der nunmehr zu bestrafenden Tat eine "Strafe anderer Art" vorgesehen ist. Das Wort "auch" sollte daher an der ursprünglich vorgesehenen Stelle wieder eingefügt werden.
- d) Im neu formulierten zweiten Satz des § 22b Abs. 1 sollte nicht davon gesprochen werden, daß die Zusatzstrafe von der Berufungsbehörde verhängt werden kann,

sondern es sollte zur imperativen Fassung dieser Bestimmung zurückgekehrt, also gesagt werden, daß die Zusatzstrafe von der Berufungsbehörde "unter diesen Voraussetzungen zu verhängen ist".

- e) Der § 30a Abs. 1 geht nunmehr davon aus, daß in jenen Fällen, in denen die beiden Verfahren nicht gemeinsam geführt werden, der Stand des entscheidungsreif gewordenen Verfahrens im anderen aktenkundig zu machen sei. Damit ist gegenüber der Fassung vom 2. August 1988 eine Änderung eingetreten, da damals festgelegt worden war, daß "vor Entscheidung in der Sache der Stand des weiteren Verfahrens aktenkundig zu machen" sei. In Wahrheit ist davon auszugehen, daß beides erforderlich ist. Einerseits bedarf es im entscheidungsreif gewordenen Verfahren der Feststellung, daß das andere noch nicht abgeschlossen ist, in diesem aber der Feststellung, daß es das Entscheidungsreife überhaupt gibt. Das Bundesministerium für Inneres ist daher der Meinung, daß es wünschenswert wäre, diese Feststellung in der für das Funktionieren der "Entkumulierung" so wichtigen Regelung auch ausdrücklich zu treffen. Es wird daher vorgeschlagen § 30a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Wird in einem Strafverfahren aktenkundig, daß gegen denselben Beschuldigten bei derselben Behörde ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, so hat die Behörde die Verfahren gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache in einem Strafverfahren den Stand beider Verfahren im jeweils anderen aktenkundig zu machen."

- f) Im § 30a Abs. 2 war in der Fassung vom 2. August 1988 ersten Satz von der "Umwandlung in eine Zusatzstrafe" die Rede. Nunmehr soll die Zusatzstrafe "verhängt"

werden. Die frühere Lösung erscheint sachgerechter. Von der Verhängung einer Zusatzstrafe sollte nur gesprochen werden, wenn es sich um den im § 22b Abs. 1 beschriebenen Vorgang handelt, wenn also die zweite Strafe noch gar nicht festgesetzt worden ist. Bei dem im § 30a Abs. 2 maßgeblichen Vorgang geht es jedoch darum, daß bereits eine Strafe verhängt wurde, freilich ohne Bedachtnahme auf eine andere, wodurch sich der Betroffene beschwert fühlt. Es handelt sich daher um die "Umwandlung" einer bereits vorhandenen Strafe in eine Zusatzstrafe, weshalb wieder zu diesem Begriff zurückgekehrt werden sollte.

Im letzte Satz des § 30a Abs. 2 ist nunmehr davon die Rede, daß der unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung berufen sei. Diese Regelung setzt voraus, daß tatsächlich bereits in zweiter Instanz das "Tribunal" einschreitet. Wie vorne ausgeführt, entspricht dies der Interessenlage des Innenressorts; eine Rückkehr zur früheren Formulierung (Entscheidung durch die im Instanzenzug übergeordnete Behörde) wäre jedoch erforderlich, wenn der administrative Instanzenzug mehr als eine Stufe umfassen würde.

2. Zu Z. 9 (§ 36 Abs. 3):

Bekanntlich unterscheidet Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBI. Nr. 684/1988, zwischen der Festnahme und der Anhaltung, wobei unter Festnahme der unmittelbare Eingriff in die persönliche Freiheit, also der Zugriff auf die Person verstanden wird, unter Anhaltung die Aufrechterhaltung des damit bewirkten Zustandes. Diese Unterscheidung sollte auch im VStG 1950 getroffen werden. Dementsprechend sollte im § 36 Abs. 3 nicht vom "Festgenommenen" sondern vom "Angehaltenen" gesprochen werden. Außerdem sollte auch in

den Abs. 1 und 2 des § 36 das Wort "Verwahrung" und im Abs. 4 das Wort "Verwahrte" durch die Worte "Anhaltung" und "Angehaltene" ersetzt werden.

3. Zu Z. 12 (§ 40 Abs. 2 und 3):

- a) Die im § 40 Abs. 2 vorgenommene Änderung sollte Anlaß für eine Änderung des Formulares 20 zu § 19 AVG 1950 und §§ 41 und 42 VStG 1950 der Verwaltungsformularverordnung 1985 dahingehend sein, daß auch dort bereits auf das Recht des Beschuldigten hingewiesen wird, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.
- b) Die Verwendung des Begriffes der "Behörde" im geltenden § 40 Abs. 2 VStG 1950 war schon seit einiger Zeit Anlaß für Mißverständnisse insofern, als nicht klar war, welche Behörde gemeint sei. Geht man nämlich davon aus, daß dieser im maßgeblichen Satz zweimal vorkommende Begriff beide Male denselben Behördentypus (Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeibehörde etc.) meint, so ergibt die Bestimmung keinen Sinn; sie ist geradezu nur dann anwendbar, wenn der Beschuldigte sich zwar im Sprengel der sachlich und örtlich zuständigen Behörde aufhält, aber vermieden werden soll, daß er sich an ihrem Sitz begeben muß, also unter Umständen eine nicht ganz geringfügige Reisebewegung durchzuführen hat. In Handhabung dieser Norm werden daher in der Praxis die Gemeindeämter von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit der Vernehmung des Beschuldigten betraut. Nun könnte man durchaus der Ansicht sein, daß die getroffene Regelung hinreichend deutlich sei; ergibt sich doch durch die Verwendung des Wortes Behörde und durch Art. VI Abs. 1 EGVG 1950 der Hinweis auf Art. II Abs. 2 Z. 26 leg.cit., sodaß die herrschende Praxis jedenfalls als gesetzlich gedeckt angesehen

werden kann. Dennoch würde das Bundesministerium für Inneres es begrüßen, wenn in diesem Punkte eine Klarstellung vorgenommen werden würde. Diese könnte etwa dahingehend lauten, daß der zweite Halbsatz des § 40 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes lautet:

"..... so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Gemeinde seines Aufenthaltsortes veranlassen."

4. Zu Z. 14 (§ 47 Abs. 2):

- a) Die nunmehr vorliegende Fassung des § 47 Abs. 2 sieht eine Entkumulierungsregelung dahingehend vor, daß bei Anzeigen, die sich auf mehrere Verwaltungsübertretungen beziehen, die mittels "Computerstrafverfügung" festgesetzte "Gesamtgeldstrafe" mit dem eineinhalbfa chen Betrag des höchsten in der Verordnung für die Verwaltungsübertretung normierten Strafbetrages festzusetzen ist. Dieser Regelung begegnen zwei Einwände.
 - Einerseits wird Ungleiches gleich behandelt, indem etwa bei Zusammentreffen einer Übertretung, für die in der Verordnung eine Strafe von S 1.000,-- vorgesehen ist, mit einer anderen, für die ein Strafsatz von S 500,-- besteht, dieselbe "Gesamtgeldstrafe" zustande kommt, wie wenn für das zweite Delikt lediglich ein Strafsatz von S 200,-- vorgesehen ist; überdies ist im letzteren Fall die Gesamtgeldstrafe höher als die Summe der beiden einzelnen Strafbeträge.
 - Es mag durchaus sein, daß sich eine Regelung finden läßt, die dem Gleichheitssatz konform ist, etwa dahingehend, daß die Gesamtgeldstrafe nicht höher sein darf als die Summe der Einzelstrafen und daß sie aus Bruchteilen derselben zusammengesetzt wird (z.B. 3/4 des

höheren Strafbetrages und 1/2 des geringeren), doch würde eine solche Regelung zum selben Ergebnis führen, wie das seinerzeit vom Bundesministerium für Inneres vorgeschlagene: Die "Computerstrafverfügung" könnte nur für jene Fälle herangezogen werden, in denen sich die Anzeige auf einen Tatbestand bezieht. Der Grund hierfür liegt darin, daß die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen in einer Anzeige bei der Applikation "Computerstrafverfügung" keinen Ausdruck auf ein einziges Strafverfügungsformular vornimmt, sondern für jeden Tatbestand ein gesondertes Formular verwendet. Im Effekt läuft dies darauf hinaus, daß der Beschuldigte in einer Sendung mehrere "Computerstrafverfügungen" zugestellt erhält. Dieses System, für das ohne überproportionalen Aufwand kein Ersatz zur Verfügung steht, lässt - wie erkennbar - eine Entkumulierung nicht zu. Würde daher § 47 Abs. 2 VStG 1950 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes Gesetz, müßten die Bundespolizeidirektionen vom Einsatz der Computerstrafverfügungen abgehen. Dies ergibt sich freilich auch bei Realisierung des Vorschlages, wie er seinerzeit vom ho. Ressort erstattet worden ist, was in 5 bis 6 % der Fälle, die vor dem 1. Mai 1989 mittels Computerstrafverfügung geahndet wurden, deren Unanwendbarkeit bewirken würde. Freilich hat sich durch den Einsatz der Anonymverfügung seither in diesem Punkte eine gewisse Entspannung ergeben, sodaß es sich um eine verkraftbare Mehrbelastung handeln würde.

- b) In den Erläuterungen wird zum Wegfall des zweiten Falles der derzeit geltenden Fassung des § 47 Abs. 2 ausgeführt, daß diese Bestimmung durch die in Art. II hinsichtlich der §§ 13 und 18 AVG 1950 vorgenommenen Änderungen entbehrlich sei. Das Bundesministerium für Inneres kann sich dem nicht uneingeschränkt anschlie-

ßen. Bislang wurde zur Notwendigkeit des zweiten Satzes des § 47 Abs. 2 VStG 1950 die Ansicht vertreten, daß die im § 18 Abs. 4 AVG 1950 getroffene Regelung von der Erstellung einer kompletten, also nicht weiter ergänzungsbedürftigen Ausfertigung ausgehe; nur dann könne von einer "mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Ausfertigung" die Rede sein. Die bei den Bundespolizeidirektionen gehandhabten "Computerstrafverfügungen" werden jedoch bekanntlich stets hand- oder maschinschriftlich datiert und in jenen Fällen, in denen der Beschuldigte nicht zugleich der Zulassungsbesitzer ist, werden auch seine Personaldaten auf diese Weise eingefügt. Eine solche Ausfertigung erscheint zwar "unter Verwendung", nicht aber "mittels" automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt. Der letzte Satz des § 47 Abs. 2 VStG 1950 in der geltenden Fassung sollte daher beibehalten werden.

5. Zu Z. 15 (§ 49):

- a) Die Feststellung, daß der Einspruch gegen eine Strafverfügung auch mündlich erfolgen könne, entspricht zwar dem aktuellen Regelungsstand, doch ergibt sich ein Spannungsverhältnis zur nunmehr dem Begriff "mündlich" zugrundegelegten Bedeutung (§ 13 Abs. 1 des Entwurfes). Es kann wohl nicht gemeint sein, daß ein Einspruch etwa auch telefonisch eingebracht werden können soll. Dementsprechend bedarf es - um den aktuellen Stand der Handhabung des "mündlichen Einspruches" zu bewahren - der Feststellung, daß der Beschuldigte bei der Behörde persönlich anwesend sein müsse; der zweite Satz des § 49 Abs. 1 könnte daher lauten:

"Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat; dies kann bei persön-

licher Anwesenheit des Beschuldigten auch mündlich erfolgen.“

- b) Durch die nunmehr vorgenommene Änderung, wonach die Behörde erster Instanz jedenfalls über einen Einspruch zu entscheiden hat und zwar unabhängig davon, ob auch die Schuld oder bloß der Ausspruch über die Strafe oder über die Kosten angefochten wird, ist eine völlige Angleichung an die Berufung vorgenommen worden. Es wäre daher die Frage aufzuwerfen, ob es im § 49 Abs. 2 VStG 1950 überhaupt noch einer Differenzierung zwischen dem "vollen Einspruch" und jenem gegen die Strafhöhe noch bedarf und wie jenes Verfahren zu bezeichnen sei, in dem die Behörde nunmehr die für die Beurteilung gemäß § 19 Abs. 2 VStG 1950 maßgeblichen Feststellungen trifft; bisher war für letzteres ja eine Anordnung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 AVG 1950 maßgeblich. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres würde es genügen, generell von einem "ordentlichen Verfahren" zu sprechen, wobei sich dieses bei Einsprüchen gegen die Strafhöhe eben auf die Feststellung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes beschränken würde. Freilich ergibt sich bei der Qualifikation der Einspruchsangaben als "Rechtfertigung im Sinne des § 40" die Schwierigkeit, daß Ausführungen über die Angemessenheit einer Strafe schwerlich als Rechtfertigung angesehen werden können; allenfalls würde es in diesem Punkte genügen von einer "Äußerung im Sinne des § 40" zu sprechen. Unter Beachtung dieser Ausführung könnte § 49 Abs. 2 VStG 1950 wie folgt lauten:

"(2) Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, so tritt die Strafverfügung zur Gänze außer Kraft, es sei denn, es wäre ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten ange-

fochten worden. Die Behörde hat das ordentliche Verfahren, in dem der Einspruch als Äußerung im Sinne des § 40 gilt, einzuleiten und schließlich in dem Maße zu entscheiden, in dem die Strafverfügung außer Kraft getreten ist."

- c) Da es nunmehr unbestritten ist, daß es sich bei der Strafverfügung um einen Bescheid handelt, kommt der im § 40 Abs. 3 VStG 1950 enthaltenen Regelung schon derzeit keine eigenständige normative Bedeutung mehr zu. Die Bestimmung könnte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

6. Zu Z. 16 (§§ 51 bis 51 i):

- a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die getroffene Regelung das Einschreiten der unabhängigen Verwaltungssenate bereits in zweiter Instanz vorsieht. Wie ausgeführt, entspricht dies der Interessenlage des Innenressorts; sollte der administrative Instanzenzug mehr als eine Stufe erfassen, bedürfte es jedoch einer Regelung für "Administrativberufungen".
- b) Auch in bezug auf die im § 51 Abs. 3 getroffene Regelung bedarf es einer Klarstellung dahingehend, daß die mündliche Einbringung der Berufung die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten bei der Behörde voraussetzt. Aus Gründen der Klarheit sollten die beiden in diesem Absatz getroffenen Regelungen jedoch in der Reihenfolge umgedreht werden, um deutlich zu machen, daß die Berufung - gleichwie sie eingebracht wird - eines Berufungsantrages nicht bedarf. Die Bestimmung könnte demnach lauten:

"Die Berufung bedarf keines begründeten Berufungsantrages. Sie kann bei persönlicher Anwesenheit des Beschuldigten auch mündlich angebracht werden."

- c) Nach der im § 51 Abs. 5 getroffenen Regelung hat ein Beschuldigter, der Verfahrenshilfe ansprechen will, die Gewährung beim unabhängigen Verwaltungssenat zu beantragen. Dies bewirkt, daß die für die Vollziehung zuständige Behörde erster Instanz keine Kenntnis von der Verlängerung der Berufungsfrist erlangt, sodaß sie in diesen Fällen unzutreffend von der Rechtskraft des Erkenntnisses ausgeht und allenfalls Vollziehungs-schritte setzt. Eine solche Konfliktsituation sollte jedenfalls vermieden werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Behörde erster Instanz auch zur Einbringungsstelle für Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu machen.
- d) Im § 51a wurde nach dem Wort "vorgeworfene" offenbar das Wort "Verwaltungsübertretung" ausgelassen.

Außerdem befindet sich der Text der Bestimmung im Widerspruch zu den in den Erläuterungen getroffenen Feststellung, daß nicht die Strafdrohung, sondern die tatsächlich verhängte Strafe maßgeblich dafür ist, ob die Kammer oder das "Einzelmitglied" entscheidet.

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß eine Regelung, welcher Spruchkörper des Verwaltungssenates über die Anfechtung "faktischer Amtshandlung" zu entscheiden hat, nicht getroffen worden ist.

- e) Es sollte nicht ausschließlich ins Ermessen des Berufungswerbers gestellt sein, ob es bei Anfechtung des Bescheides wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung zu einer Verhandlung kommt oder nicht; das Recht, in diesen Fällen eine Verhandlung zu verlangen, sollte

vielmehr allen Parteien zugestanden werden. Dies könnte schon dadurch erreicht werden, daß im letzten Halbsatz die Worte "in der Berufung" durch die Worte "von einer Partei" ersetzt werden.

Ähnliches gilt für die Feststellung, daß generell von einer mündlichen Verhandlung dann abgesehen werden könne, wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet. Auch hier sollte dem allenfalls vorhandenen Wunsch einer anderen Partei Rechnung getragen werden können, weshalb vorgeschlagen wird, dem ersten Satz des § 51c Abs.3 die Worte "und keine andere Partei ihre Durchführung verlangt hat" anzufügen.

- f) Da nicht bloß der Beschuldigte Zeit benötigt, um sich für eine Verhandlung vorzubereiten, sondern auch die übrigen Parteien, wird vorgeschlagen, § 51c Abs. 4 dahingehend zu ändern, daß "die Parteien so rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung zu laden" sind.

7. Weitere notwendige Änderungen des VStG 1950:

- a) Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. Jänner 1989 klaffen die Altersgrenzen für Jugendliche um 1 Jahr auseinander: Während im Verwaltungsstrafverfahren die 18jährigen schon als Erwachsene zu behandeln sind, erkennt das JGG (§ 1 Z. 2) dieser Altersgruppe noch die Rechte eines Jugendlichen zu. Dies führt dazu, daß Sicherheitsbehörden, einen 18jährigen, den sie wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung und einer gerichtlichen strafbaren Handlung in Haft halten, einmal als Erwachsenen, einmal als Jugendlichen zu behandeln haben. Dem Bundesministerium für Inneres wäre daher an einer Vereinheitli-

chung gelegen, weshalb angeregt wird, in den §§ 4 und 58 VStG 1950 eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

- b) Durch die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1982, A 3/81 (VfSlg. 9507), in der Frage der Tragung der Kosten eingetretene Änderung der Judikatur bedarf die Tragungspflicht uneinbringlicher Verfahrens- und Haftkosten einer Neuregelung. Auf den zu dieser Frage unter der GZ. 601.468/5-V/la/89 do. anhängigen Vorgang darf hingewiesen werden. Dementsprechend erweist sich eine Novellierung der §§ 54d Abs. 3 und 64 Abs. 2 VStG 1950 dahingehend erforderlich, daß die dort genannten Kostenbeiträge jeweils der Gebietskörperschaft zufließen sollen, die den Sachaufwand der Behörde zu tragen hat und daß uneinbringliche Kostenbeiträge von jenem Rechtsträger zu tragen sind, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.
- c) Eine erste Praxis der Handhabung des § 53 VStG 1950 seit Inkrafttreten der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987 hat eine Notwendigkeit der Änderung des § 53 Abs. 2 VStG 1950 erkennen lassen. Nach der geltenden Rechtslage darf nämlich eine Freiheitsstrafe nur dann in einem gerichtlichen Gefangenенhaus vollzogen werden, wenn entweder die Behörden des § 53 Abs. 1 erster und zweiter Satz VStG 1950 zur Vollziehung der Strafe nicht in der Lage sind, oder wenn die Strafvollstreckung unmittelbar an die Vollziehung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe anschließen soll. Dies hat zur Konsequenz, daß selbst dann, wenn der Haftzweck in einem gerichtlichen Strafverfahren durch eine Haft anderer Art erreicht werden könnte (§ 180 Abs. 4 StPO), eine rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafe nicht zur Vermeidung der Verhängung der Untersuchungs-

haft vollzogen werden darf. Es wird daher vorgeschlagen, den § 53 Abs. 2 zu fassen wie folgt:

"(2) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe, oder wenn sonst die Untersuchungshaft zu verhängen wäre, darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst in einem gerichtlichen Gefangenенhaus vollzogen werden; mit Zustimmung des Bestraften ist der Anschlußvollzug in einer Strafvollzugsanstalt zulässig."

Im übrigen gibt der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Für den Bundesminister

Für die Richtigkeit

Szymanski

W. Szymanski

Trostek